

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Geschäftsführung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Art. 33.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise, wie Gemeindeabgaben, beigetrieben.

Art. 34.

Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile ihres Bezirkes, oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen in hervorragendem Maße zu gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder Fach-Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und Vertretern der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Geschäftsführung.

Art. 35.

Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die vom Staatsministerium, Departement des Innern, beeidigt werden.

Art. 36.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde (Artikel 43) bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden.

Art. 37.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden — außer den in den Art. 21, 22 und 34 genannten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absätze des Art. 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 38.

Die Handelskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Sie ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen ebenfalls Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 39.

Über die Verhandlungen der Handelskammer sowie der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche dem Staatsministerium, Departement des Innern, in Abschrift einzusenden sind.

Die Sitzungen der Handelskammer und der Ausschüsse sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, rechtzeitig mitzuteilen. Dasselbe kann dazu Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

Art. 40.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten, sollen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie von einem Mitgliede und dem Syndikus der Handelskammer vollzogen werden. Indessen genügt zur Rechtsverbindlichkeit der Urkunden die Unterzeichnung durch zwei dieser Personen.

Die Handelskammer führt ein Siegel, welches das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift „Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg“ enthält.

Art. 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Rechtshilfe.

Art. 42.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Handelskammer erledigt werden kann. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handelskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Staatliche Aufsicht.

Art. 43.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Handelskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogtum Oldenburg die Zahl der Mitglieder, die Zahl und